



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit

Rücklage für Zwecke der Stärkung des Bevölkerungsschutzes (II)

Vorbemerkung der Fragestellerin:

In der Übersicht über den Bestand an Rücklagen des Landes Schleswig-Holstein¹ findet sich unter der laufenden Nr. 35 die „Rücklage für Zwecke der Stärkung des Bevölkerungsschutzes“. Mit Stand 31.12.2022 ist diese Rücklage mit 3.883.000 Euro ausgewiesen. Im Haushaltsjahr 2023 sind diesem Titel 100.000 Euro entnommen worden, sodass nun mit Stand 31.12.2023 ein Betrag von 3.783.000 Euro ausgewiesen ist.

1. Für welche Maßnahmen bzw. für welche Zwecke ist die Summe von 100.000 Euro entnommen worden?

Antwort:

Die Summe von 100.000 € ist zum Zwecke der Unterstützung der appbasierten Ersthelfer entnommen worden (0915 68402 - Zuschüsse für eine app-basierte Ersthelfer-Alarmierung). Hiermit wird der Betrieb der SAVING LIFE-App des Arbeiter Samariter Bundes, die an alle sechs Rettungsleitstellen zum Zwecke der Ersthelferalarmierung angebunden ist, unterstützt.

2. Wie plant die Landesregierung diese „Rücklage für Zwecke der Stärkung des Bevölkerungsschutzes“ zu verwenden?

Antwort:

¹ Vgl. Anlage 3 des [Umdrucks 20/3428](#)

Der in der Rücklage zur Verfügung stehende Betrag kann, bei entsprechender Eignung, für Projekte wie o.g. verwendet oder als Investition in den Rettungsdienst verausgabt werden.

Weiterhin soll er Kosten decken, die den Krankenhausträgern im Rahmen der verpflichtenden Alarmübungen zur Überprüfung der Alarm- und Einsatzpläne nach § 30 Abs. 3 Landeskrankenhausgesetz (LKHG) entstehen.

§ 20 Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG) enthält ferner eine Regelung betreffend die Bewältigung von rettungsdienstlichen Großschadensereignissen. Sofern die Subsumtion eines Massenansturms von Verletzten und Erkrankten unter das Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG) im Einzelfall nicht möglich sein sollte, sollen diesbezüglich ebenfalls die gleichen Verpflichtungen zur Bewältigung dieser Vorkommnisse normiert werden. Mit dem § 30 LKHG soll zudem ein einheitlicher Standard geschaffen werden, der es den zuständigen Katastrophenschutzbehörden und Rettungsdienstträgern ermöglicht, eine verlässliche Planung für die Bewältigung von derartigen Vorkommnissen durchzuführen und die Krankenhäuser in die Übungen miteinzu beziehen.

Die Krankenhausalarmpläne und Übungen sind durch die Krankenhäuser selbstständig zu erstellen bzw. durchzuführen und dem mit der Rechtsaufsicht betrauten Ministerium für Justiz und Gesundheit (MJG) nachzuweisen. Das MJG hat zum 01.08.2024 eine Stelle besetzt, die u.a. diese umfassenden Maßnahmen koordinieren und deren Durchführung kontrollieren soll.